



Sankt Augustin, 16.2.2017

Laufende Nummer: 3/2017

**Änderungsordnung zur Fachbereichsordnung für den Fachbereich Informatik der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 22.12.2016**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Änderungsordnung zur Fachbereichsordnung für den Fachbereich Informatik am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 11.09.2006 in der Fassung vom 22.12.2016

Aufgrund § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachbereichsordnung vom 11.09.2006, zuletzt geändert am 22.12.2016, erlassen.

§ 1 Änderungen

(1) Anpassung des Inhaltsverzeichnisses gemäß den folgend benannten Änderungen.

(2) in § 1 Absatz 1 Satz 1: Ersetzung

von: „§ 25(2) HG“

mit: „§ 26 Abs. 2 HG NRW“

(3) in § 2 Absatz 1 Satz 1: Ersetzung

von: „sind das“

mit: „sind die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, das“

(4) in § 2: Ersetzung von Absatz 2 mit:

„(2)¹Mit Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte können Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG NRW Mitglied des Fachbereichs werden.“

(5) in § 2: Ersetzung von Absatz 3 mit:

„(3)¹Mitglieder des Fachbereichs sind des Weiteren Personen, denen die mitgliedschaftliche Rechtsstellung gemäß § 9 Abs. 2 HG NRW verliehen wurde.“

(6) in § 3 Absatz 1 Satz 2: Ersetzung

von: „§ 27(1) HG“

mit: „§ 27 Abs. 1 HG NRW“

(7) in § 3 Absatz 2 Satz 1: Ersetzung

von: „werden“

mit: „wird“

(8) in § 3: Einfügung von:

„(4)¹Die Dekanin oder der Dekan wird mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan entsprechend § 27 HG NRW gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. ²Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gestellt werden. ³Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats lädt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unverzüglich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Werktagen, zur Neuwahl ein. ⁴Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache bzw. Stellungnahme gegeben werden.“

(9) in § 4 Absatz 1 Satz 1: Ersetzung

von: „§ 28(1) HG“

mit: „§ 28 Abs. 1 HG NRW“

(10) in § 4 Absatz 2 Satz 1: Ersetzung

von: „wissenschaftlichen“

mit: „akademischen“

(11) in § 4 Absatz 2 Satz 1: Ersetzung

von: „weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,“

mit: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,“

(12) in § 4: Ersetzung von Absatz 4 mit:

„(4)¹Der Fachbereichsrat, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden gemäß der Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung gewählt.“

(13) in § 4 Absatz 6 Satz 1: Ersetzung

von: „gemäß § 14 HG die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der

weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

mit: „die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG NRW)“

(14) Einfügung von „§ 5 Studienbeirat“

mit dem Inhalt:

„(1)¹In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.“

„(2)¹Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus 4 Lehrenden, sowie in seiner anderen Hälfte aus 4 Studierenden. ²Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ³Der Studienbeirat wählt aus der Gruppe der Lehrenden mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Mit der gleichen Mehrheit wählt der Studienbeirat ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.“

„(3)¹Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Studierendenvertretung gewählt.“

„(4)¹Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. ²Die Amtszeiten beginnen im Anschluss an die Wahl.“

„(5)¹Über die Sitzungen des Studienbeirats ist ein Protokoll anzufertigen.“

„(6)¹Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn aus der Gruppe der Lehrenden und der Studierenden jeweils mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.“

(15) Einfügung von „§ 6 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs“

mit dem Inhalt:

„(1)¹Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus den weiblichen Mitgliedern des Fachbereichs eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und deren Stellvertretung, die daraufhin von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden.“

„(2)¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeiten beginnen mit der Bestellung.“

(16) in § 7 Absatz 1 Satz 1: Ersetzung

von: „§ 15 HG“

mit: „§ 12 Abs. 1 HG NRW“

(17) in § 8 Absatz 1 Satz 2: Ersetzung

von: „Rektorates“

mit: „Präsidiums“

(18) in § 8 Absatz 1: Einfügung von:

„³Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen orientiert sich an den entsprechenden Regelungen der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.“

(19) Ersetzung

von: „§ 10 Studien- und Prüfungsordnungen“

mit: „§ 10 Prüfungsordnungen“

mit dem Inhalt:

„(1) ¹Für die durch die Prüfungsordnungen des Fachbereiches Informatik zugewiesenen Aufgaben werden für die vom Fachbereich Informatik angebotenen Studiengänge jeweils eigene Prüfungsausschüsse gebildet. ²Die Prüfungsausschüsse sind unabhängige Prüfungsorgane der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.“

„(2) ¹Die Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen der am Fachbereich Informatik angebotenen Studiengänge.“

„(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. ²Für die Amtszeiten der Mitglieder der Prüfungsausschüsse gelten die Vorschriften der Prüfungsordnungen.“

„(4) ¹Die Prüfungsordnungen werden nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats erlassen. ²Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. ³Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.“

(20) Streichung von § 13

(21) Streichung von § 14

(22) in § 13 Absatz 3 Satz 2: Ersetzung

von: „e-mail“

mit: „E-Mail“

(23) in § 13 Absatz 5 Satz 1: Ersetzung

von: „ ohne Beschlussfassung“

mit: „, bei denen keine Beschlüsse zu fassen sind,“

(24) in § 14 Absatz 2 Satz 1: Ersetzung
von: „§ 16“
mit: „§ 15“

(25) in § 16 Absatz 6 Satz 1: Ersetzung
von: „Fachbereiches“
mit: „Fachbereichsrates“

(26) in § 17 Absatz 2 Satz 1: Ersetzung
von: „Rektorates gemäß § 27(1) HG“
mit: „Präsidiums gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW“

(27) in § 18 Absatz 1 Satz 2: Ersetzung
von: „Fachbereiches“
mit: „Fachbereichsrates“

(28) in § 19 Absatz 1: Ersetzung von Satz 2 mit:
„²Die Regelungen zur Befangenheit im Landesverwaltungsverfahrensgesetz bleiben un-
berührt.“

(29) in § 20 Absatz 1 Satz 1: Ersetzung
von: „hochschulöffentlich“
mit: „grundsätzlich öffentlich“

(30) in § 20 Absatz 2 Satz 1: Ersetzung
von: „des Absatzes (1)“
mit: „von § 20 Abs. 1“

(31) in § 21 Absatz 4 Satz 1: Streichung von:
„(siehe § 15 Absatz 3)“

(32) in § 22 Absatz 1 Satz 1: Ersetzung
von: „mit Zweidrittelmehrheit beschlossen“
mit: „mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder be-
schlossen“

(33) in § 22: Ersetzung von Absatz 2 mit:
„(2)¹Die Fachbereichsordnung tritt zum 15.02.2017 in Kraft und wird in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.“

(34) in § 22 Absatz 3 Satz 2: Ersetzung
von: „seiner stimmberechtigten Mitglieder“
mit: „seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder“

(35) Streichung von § 23

§ 2 Inkrafttreten

Die Fachbereichsordnung tritt zum 15.02.2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 22.12.2016.

Sankt Augustin, den 31.01.2017,

Prof. Dr. Wolfgang Heiden
Dekan des Fachbereichs Informatik